

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.09.2012

Geschäftszahl

2011/05/0107

Rechtssatz

"Kleinanlagen" im Sinne des Wr GaragenG 1957 können, müssen aber nicht Baulichkeiten sein. Dabei ist auch auf die Bestimmung des § 80 Abs. 1 Wr BauO Bedacht zu nehmen (Definition der "bebauten Fläche").